

An das  
 Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
 Abteilung 15 -  
 Fachabteilung Energie und Wohnbau  
 Landhausgasse 7  
 8010 Graz

Eingangsstempel
-----------------

\* Zutreffendes bitte ankreuzen!

## Ansuchen um Förderung nach dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 **UMFASSENDE SANIERUNG**

<input type="checkbox"/>	<b>45 % Annuitäten- zuschuss*</b>	o d e r	<input type="checkbox"/>	<b>30 % Förderungs- beitrag*</b>	<input type="checkbox"/>	<b>Förderungs- darlehen*</b>	<input type="checkbox"/>	<b>50 % Förderungsdarlehen und Eigenmittel einer GBV*</b>
--------------------------	---	------------------	--------------------------	--	--------------------------	----------------------------------	--------------------------	---

GBV = Gemeinnützige Bauvereinigung

### 1. FÖRDERUNGSWERBERIN

(Familien)Name und Vorname		geboren am
		geboren am
Name der juristischen Person bzw. Name des Vereins		Firmenbuch-Nummer
		Vereinsregister-Nummer
Adresse (Straße, Haus-Nr.)		
Postleitzahl	Ort	
Tagsüber telefonisch erreichbar	E-Mail	

### 2. BEVOLLMÄCHTIGTE(R)

(nur auszufüllen, wenn die Förderungsabwicklung über eine(n) Bevollmächtigte(n) erfolgt)

---

Name \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.	Telefon
Postleitzahl	Ort
Telefax	
E-Mail	

### 3. PLANERIN BZW. BAULEITERIN

Name und Adresse (eventuell Stampiglie) \_\_\_\_\_

---

Telefon	Telefax	E-Mail
---------	---------	--------

### 4. RECHTSVERHÄLTNIS ZUM SANIERUNGSOBJEKT

<input type="checkbox"/> LiegenschaftseigentümerIn*	EZ _____
<input type="checkbox"/> MiteigentümerIn*	Grundbuch _____
<input type="checkbox"/> Bauberechtigte(r)*	(Mit-) Eigentumsanteil _____

## 5. ANGABEN ZUM SANIERUNGSOBJEKT

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl	Ort		
Politischer Bezirk		Gemeinde	
Datum der Baubewilligung für die Errichtung des Gebäudes und auch der Baubewilligung(en) späterer Zubauten und Ausbauten			
Steht das zu fördernde Sanierungsobjekt unter Denkmalschutz?		<input type="checkbox"/> ja*	<input type="checkbox"/> nein*
Befindet sich das zu fördernde Objekt in einer Schutzzone gemäß Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 bzw. Steiermärkischen Ortsbildgesetz 1977?		<input type="checkbox"/> ja*	<input type="checkbox"/> nein*

Anzahl der bereits bestehenden Wohnungen (Heimplätze), die gefördert werden sollen: _____	+	Anzahl der mit Förderungsmitteln neu zu schaffenden Wohnungen (Heimplätze): _____	=	Gesamtanzahl der Wohnungen (Heimplätze), die gefördert werden sollen: _____
---	---	---	---	---

## 6. WEITERE FÖRDERUNGEN

Wird (Wurde) für das zu fördernde Objekt um eine weitere Förderung angesucht bzw. wird (wurde) eine Förderung gewährt (z. B. Bund, Bundesdenkmalamt, Gemeinde, Land Steiermark [Bedarfszuweisung, Kulturabteilung], Diözese, usw.)? <input type="checkbox"/> nein*	<input type="checkbox"/> ja*; Förderungsstatus: <input type="checkbox"/> beantragt* <input type="checkbox"/> bewilligt*
	Förderungsstelle: _____
	Förderungsbetrag: € _____
	Förderungsart (Darlehen, Zuschuss): _____

## 7. BANKVERBINDUNG (nur auszufüllen, wenn um einen Förderungsbeitrag angesucht wird)

Kontoinhaber: .....

Die Überweisung des Förderungsbeitrages soll auf das Konto IBAN .....

bei ..... BIC ..... erfolgen.

## 8. ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DER FÖRDERUNGSWERBERIN / DES FÖRDERUNGSWERBERS

Ich nehme zur Kenntnis (Wir nehmen zur Kenntnis), dass ich (wir) gemäß § 24 Abs. 4 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 verpflichtet bin (sind), bei der Förderung der Errichtung oder Umgestaltung von Zentralheizungsanlagen in Wohnhäusern mit mehr als zwei Wohnungen die geförderte Anlage so auszustatten, dass besondere Vorrichtungen (Geräte) vorhanden sind, durch die der Verbrauch oder der Anteil am Gesamtverbrauch jedes einzelnen Benützers/jeder einzelnen Benützerin festgestellt werden kann.

Ich erkläre (Wir erklären) bzw. nehme(n) weiters zur Kenntnis,

- dass die Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes und die einschlägigen Bestimmungen der ÖNORMEN (B 8110, B 8115 usw.) eingehalten werden
- dass die Planung und Ausschreibung entsprechend den Bestimmungen der zutreffenden Vergabegesetze und des § 4 (Wärmeschutz) der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 26/1993, in der jeweils geltenden Fassung, vorgenommen wurden
- dass das Bauvorhaben mit den Auflagen auf Grund der Begutachtung am Sanierungswohnbautisch ausgeführt wird und jede Planänderung der schriftlichen Zustimmung der Fachabteilung Energie und Wohnbau bedarf
- dass auf die Vergabekontrolle durch den Landesrechnungshof in den Ausschreibungen entsprechend hinzuweisen ist
- dass nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen die Wohnung(en) ständig bewohnt wird (werden) – Hauptwohnsitz
- dass unvollständig eingereichte Ansuchen eine wesentliche Verzögerung der Aktenbearbeitung zur Folge haben.

### **Ich verpflichte mich (Wir verpflichten uns):**

1. dem Förderungsgeber (Land Steiermark) die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Originalrechnungen) sowie Zutritt zum geförderten Objekt zu gestatten;
3. unwiderruflich das Einverständnis zur Überprüfung aller mir (uns) zuzurechnenden Baukonten des geförderten Objektes durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
4. eventuellen RechtsnachfolgerInnen alle Verpflichtungen aus der Förderungszusicherung rechtswirksam zu überbinden und dem Förderungsgeber alle Änderungen anzuzeigen. Ein schriftliches Ansuchen um Förderungsübertragung ist unverzüglich dem Förderungsgeber zu übermitteln. Eine Übertragung der Förderung ist nur durch schriftliche Zustimmung des Landes möglich;
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Förderungszusicherung entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin verursacht wurde;
6. dem Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der GesellschafterInnenstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim/bei der FörderungswerberIn im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Dem Förderungsgeber steht auch das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

- a) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
- b) die Bedingungen der Förderungszusicherung nicht eingehalten werden.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsenehmers/der Förderungsenehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsenehmers/der Förderungsenehmerin angeordnet wird, wird vereinbart,

- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsenehmer/von der Förderungsenehmerin nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus der Förderungszusicherung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen der Förderungszusicherung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Förderungszusicherung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt.

## Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen/Förderungswerber und Förderungnehmerinnen/Förderungnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationssseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
  - zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
  - zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
  - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

## Im Falle der Gewährung einer Förderung gilt außerdem:

### Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungnehmerin/den Förderungnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
  - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
    - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
    - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
    - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
    - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
  - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungnehmerin/des Förderungnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungnehmerin/dem Förderungnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

---

Ort

---

Datum

---

Unterschrift(en) FörderungswerberIn/Bevollmächtigte(r)

---

firmenmäßige Fertigung PlanerIn/BauleiterIn

## Folgende Unterlagen (☐) sind dem Ansuchen angeschlossen

- Vollmacht (falls die Förderungsabwicklung über eine(n) Bevollmächtigte(en) erfolgt)
- amtlicher Grundbuchauszug neuesten Standes
- Firmenbuchauszug/Vereinsregisterauszug
- WS - Datenblatt
- detaillierte nachvollziehbare Nettoflächenberechnung einschließlich Wohnungszusammenstellung
- baurechtliche Nachweise laut Steiermärkischem Baugesetz
  - bei **bewilligungspflichtigen Bauvorhaben**  
baubehördliche Genehmigung (Baubewilligungsbescheid mit Rechtskraftbestätigung und baubehördlich genehmigten Plänen); allenfalls auch der Bescheid (eine Stellungnahme) des Bundesdenkmalamtes
  - bei **anzeigepflichtigen Bauvorhaben**  
Baufreistellung oder Bestätigung der Baubehörde (Gemeinde), dass innerhalb von acht Wochen nach der Anzeige keine Untersagung und das Bauvorhaben als genehmigt anzusehen ist und Planunterlagen; allenfalls auch der Bescheid (eine Stellungnahme) des Bundesdenkmalamtes
  - bei **bewilligungsfreien Bauvorhaben**  
Kopie der schriftlichen Mitteilung an die Baubehörde (Gemeinde) und Planunterlagen; allenfalls auch der Bescheid (eine Stellungnahme) des Bundesdenkmalamtes
- Gutachten zur Energiebereitstellung (Formblatt WBF-3)
- positive gutachtliche Stellungnahme der Energieberatungsstelle des Landes Steiermark bei Betrieb der Heizungsanlage mittels „Contracting“
- ArchitektInnenvertrag
- Verträge der Sonderfachleute (Heizungs-, Sanitär- und Elektroprojekt)
- Nachweis über Anschlusskosten
- Aufgliederung der Gesamtbaukosten (einschließlich der Planungs- und Anschlusskosten) [WS-5]
- Formblatt „Ermittlung der Öko-Bonuspunkte“ (einschließlich einer detaillierten Beschreibung, sofern um eine Förderung zu Punkt 3.3.20., Punkt 3.3.21. und/oder Punkt 3.3.22. angesucht wird)
- Energieausweis vor und nach Durchführung der Sanierungsarbeiten
- von der befugten Bauphysikerin/vom befugten Bauphysiker geprüfte Bauphysik einschließlich vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formblatt WS 6-US „Bauphysikalische Eignungsprüfung - Prüfvermerk“
- Vergabenachweis
- Bestätigung über die Einhaltung der Auflagen des Sanierungswohnbautisches
- Bestätigung über den Einsatz von Eigenmitteln der Gemeinnützigen Bauvereinigung